

Einheitliche Berechnung von Löhnen im Soziallohnprojekt „solo^{pro}“



Aktuelles Problem

Es hat sich gezeigt, dass bei der Berechnung der Soziallöhne unterschiedlich vorgegangen wird und diese daher mit den Gemeinden nicht einheitlich abgerechnet werden. In einer Besprechung mit den Verantwortlichen haben wir uns geeinigt, dass der Soziallohn unbedingt nach einheitlichen Kriterien berechnet werden muss:

Grundlagen:

Mit den Regierungsratsbeschlüssen Nr. 2996 vom 17. Dezember 1996, Nr. 869 vom 27. April 1999 und Nr. 2289 vom 27. November 2001, und der Sozialhilfe-Information Nr. 10/2000 vom 3. Mai 2000 wurden die Sozialhilfeorgane über die Berechnung der Soziallöhne des Soziallohnprojektes **solo^{pro}** instruiert.

Sozialhilfebezüger haben die Möglichkeit, wenn sie von den Sozialhilfebehörden dazu aufgefordert werden, in einem der 3 Sozialbetriebe Netzwerk-Grenchen, Oltech-Olten oder Regio-mech-Zuchwil eine befristete Stelle bis zu maximal 12 Monaten anzutreten. Dabei haben sie den Status wie jeder andere Arbeitnehmer mit einem regulären Arbeitsvertrag und unterstehen somit dem Schutz aller Sozialversicherungen. Der Sekundäreffekt dabei ist, dass die Vertragszeit als Beitragszeit für eine neue Rahmenfrist bei der Arbeitslosenversicherung zählt.

Folglich ist zu beachten:

- Die Sozialhilfebehörden errechnen den Geldbedarf (**Budget**) wie üblich nach Vorgaben der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe).
- Zu diesem Betrag ist der so genannte "**Motivationszuschlag**" zu addieren (siehe unten). Dies als Anreiz dafür, dass die Person arbeiten geht und aktiv etwas tut, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern
- Weiter hinzuzurechnen sind nach den SKOS-Richtlinien C. 3 die „**Erwerbsunkosten**“ (bis Fr. 250.-- bei einem 100 % Pensum.)
- Diese so berechnete Summe entspricht nun dem Betrag, welcher die Sozialhilfebehörde den RAV's und den Sozialbetrieben als **Bruttosoziallohn** nennt und die Sozialhilfebehörde von den Sozialbetrieben in Rechnung gestellt erhält.
- Von diesem Soziallohn bringen die Soziallohnbetriebe die **Arbeitnehmerbeiträge** in Abzug (derzeit 5,05 % AHV und 1,25 % ALV). Somit gelangen 93,7 % des Soziallohnes (also Nettosoziallohn) an den Arbeitnehmer zur Auszahlung.
- Weil der Sozialhilfebezüger mit einem regulären Arbeitsvertrag nach OR angestellt wird, muss der Sozialbetrieb auch die gesetzlichen **Arbeitgeberbeiträge** (ebenfalls 6,3 % AHV/ALV) entrichten.
- Die Beiträge an **SUVA und BVG** entrichtet der Sozialbetrieb an die zuständigen Stellen.
- Die Arbeitgeberanteile an **AHV und ALV** sowie die Aufwendungen für **SUVA und BVG** werden gesamthaft von den Sozialbetrieben direkt über den Kanton mit den **Einwohnergemeinden** abgerechnet.
- Der ausbezahlte **Nettolohn darf nicht höher sein als total Fr. 4'000.--** bei einem 100 % Pensum (siehe dazu RRB Nr. 2289 vom 27. November 2001).

Zur Erinnerung:

- Gemäss RRB Nr. 869 vom 27. April 1999 ist ein **Motivationszuschlag** (Ziffer 2.1.2) von 400.-- bis 500.-- für Alleinstehende, und von Fr. 600.-- bis 800.-- für Mehrpersonenhaushalte empfohlen. Aus systematischen Gründen sollten diese Ansätze nicht unterschritten werden.
- Personen, welche Teilzeit verrichten, erhalten einen Soziallohn entsprechend dem gekürzten Sozialhilfebudget (Beispiel: Arbeitspensum 50 % / Sozialhilfebudget Fr. 2'400.-- bei 100 % Arbeit, gekürzt auf Fr. 1'200.-- + Anteil Erwerbsunkosten und Motivationszuschlag. Die restlichen Fr. 1'200.-- werden an Klient über Sozialhilfe ausgewiesen.
- Erwerbsunkosten sind im Motivationszuschlag **nicht** inbegriffen.
- Die **Kinderzulagen** sind durch den Arbeitgeber (z.B. Regiomech) geltend zu machen und sind der Sozialbehörde gutzuschreiben (siehe dazu Sozialhilfe-Information Nr. 10/2000 vom 3. Mai 2000).
- Sollten vom Soziallohn **Drittauszahlungen an die Sozialhilfebehörden**, z.B. von Mieten, in Abzug gebracht werden müssen, regelt die Sozialhilfebehörde dies mit der Sozialwerkstätte direkt. Die Sozialbehörde hat die entsprechende Abtretungserklärung einzuholen.
- Für **asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge** gilt ein maximaler **Motivationszuschlag** von Fr. 500.-- (siehe Kreisschreiben Asyl 2001-03 vom 14.02.2001).

geht an:

Präsidiien solothurnischer Einwohnergemeinden
 Präsidiien der Sozialhilfekommissionen der Einwohnergemeinden
 Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Regionale Arbeitsvermittlungszentren
 Regiomech, Solothurn
 Oltech, Olten
 Netzwerk, Grenchen